

Universität Leipzig
Fakultät für Mathematik und Informatik

Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig

Vom 16. Oktober 2017

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 5. Oktober 2017 nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 2. Mai 2013 erlassen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 2. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5, S. 1-22) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 - Promotionsrecht

Das Promotionsrecht wird um die Fachgebiete Didaktik der Informatik und Digital Humanities mit Schwerpunkt Informatik erweitert sowie die Möglichkeit der Verleihung der weiblichen Form Doktor-Ingenieurin eingeräumt. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig auf den Fachgebieten Mathematik, Didaktik der Mathematik und Didaktik der Informatik den Doktorgrad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) sowie auf dem

den Fachgebieten Informatik und Digital Humanities mit Schwerpunkt Informatik je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation den Doktorgrad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.). Der Grad Doktor-Ingenieur kann auch in der weiblichen Form Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) verliehen werden.“

In Absatz 3 wird der letzte Satz ersetzt durch die Formulierung:

„Für binationale Promotionsverfahren gelten, soweit in der Rahmenvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wurde, die Regelungen dieser Ordnung.“

2. Zu § 2 - Promotionsgremien

Absatz 1 erhält wegen der größeren Zahl von Fachgebieten folgende neue Formulierung:

„(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Für die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und die Durchführung von Promotionsverfahren beruft der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans einen Promotionsausschuss Mathematik für die Fachgebiete Mathematik und Didaktik der Mathematik sowie einen Promotionsausschuss Informatik für die Fachgebiete Informatik, Didaktik der Informatik und Digital Humanities mit Schwerpunkt Informatik und bestellt jeweils ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.“

Es soll die Möglichkeit gegeben sein, dass für beide Promotionsausschüsse unterschiedliche ständige Sekretäre benannt werden. Absatz 3 erhält folgende Formulierung:

„(3) Der Dekan bestimmt für die beiden Promotionsausschüsse der Fakultät jeweils einen Mitarbeiter der Fakultät zum ständigen Sekretär. Ihm obliegt die Gewährleistung des organisatorischen Ablaufs der Verfahren.“

3. Zu § 5 - Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren

Für die Regelung der Zulassung zum Promotionsverfahren bei fehlender Zuordenbarkeit des absolvierten Studienganges zum Promotionsgebiet wird ein neuer zweiter Absatz eingefügt.

„(2) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wessen an einer

Universität oder Fachhochschule erworbener Diplom-, Master-, Magister- oder Staatsexamensabschluss die Voraussetzung der Zuordenbarkeit des Studienganges in Abs. 1 Ziffer 1 nicht erfüllt. Dabei gilt, dass

1. für eine Promotion in Mathematik oder Didaktik der Mathematik erfolgreich ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 durchlaufen worden sein muss,
2. für eine Promotion in Informatik, Didaktik der Informatik oder Digital Humanities mit Schwerpunkt Informatik die Zulassung mit der Auflage zur Erbringung zusätzlicher Studienleistungen verbunden werden kann. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss Informatik in Absprache mit dem Betreuer bzw. dem befürwortenden Hochschullehrer. Dabei werden auch der Inhalt und Umfang der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen festgelegt. Der Gesamtumfang der zusätzlichen Studienleistungen soll ein Semester nicht überschreiten.

Über die Zulassung entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.“

Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält den folgenden Wortlaut:

„(3) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer einen Bachelorgrad einer Hochschule erworben und erfolgreich ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 durchlaufen hat. Über die Zulassung entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.“

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

4. Zu § 6 – Eignungsfeststellungsprüfung

Der Begriff „Eignungsfeststellungsprüfung“ wird durch „Eignungsfeststellungsverfahren“ ersetzt und die Zuständigkeit des jeweiligen Promotionsausschusses wird definiert. Damit erhält der § 6 folgenden Wortlaut:

„§ 6 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens ist schriftlich beim zuständigen Promotionsausschuss zu beantragen.
- (2) Der Promotionsausschuss legt die für die Eignungsfeststellung zu

erbringenden zusätzlichen Studienleistungen und die abzulegenden Prüfungen fest. Die zusätzlichen Studienleistungen haben einen Gesamtumfang von mindestens zwei Semestern eines inhaltlich entsprechenden Masterstudienganges. Früher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden

- (3) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens einmal wiederholt werden.“

5. Zu § 7 – Antrag

Absatz 1 wird durch folgenden Punkt 8 erweitert:

„8. sofern es sich um eine binationale Promotion handelt, die Rahmenvereinbarung mit der ausländischen Universität.“

6. Zu § 9 Eröffnung des Verfahrens

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird ein binationales Verfahren an der Fakultät für Mathematik und Informatik eröffnet, kann die Verteidigungskommission um einen Hochschullehrer der Partneruniversität erweitert werden. Die Dissertation muss zusätzlich eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität enthalten.“

Absatz 3 wird zu Absatz 4, Absatz 4 zu Absatz 5 und Absatz 5 zu Absatz 6.

7. Zu § 13 – Annahme in grenzüberschreitenden Verfahren

Der Name dieses Paragraphen wird geändert in: „Annahme im binationalen Verfahren“

8. Zu § 17 – Verleihung

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Der zweite Satz im neuen Absatz 3 erhält die Formulierung:

„Damit beginnt für den Promovenden das Recht zur Führung des ihm verliehenen akademischen Doktorgrades.“

9. Weitere Änderungen:

- Durchgängig wird in der Promotionsordnung der Begriff „grenzüberschreitend“ durch „binationale“ in der jeweils korrekten grammatikalischen Form ersetzt. Das betrifft im Einzelnen folgende Stellen:
Verzeichnis der Paragraphen auf Seite 1, § 3 Absatz 4, § 5 Absatz 1 Punkt 4, Bezeichnung des § 13, § 13 Absatz 4, § 14 Absatz 6 und Absatz 9.
- In der Auflistung der Anlagen auf Seite 1 sowie im Titel der Anlage 5 wird „in“ mit „im“ ausgetauscht.
- In § 15 Absatz 2 wird „ $> 2,50$ “ durch „ $\geq 2,50$ “ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 18. November 2013 und vom 3. April 2017. Sie wurde am 5. Oktober 2017 vom Rektorat genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 16. Oktober 2017

Professor Dr. Max-Konstantin von Renesse
Dekan

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin